

12. Nachtrag

zur Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Die Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) vom 22. September 2010 einschließlich des 11. Nachtrags vom 28. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

I. § 1 der Satzung – Name, Sitz, Rechtstellung - erhält folgende Fassung¹:

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen „Berufsgenossenschaft Holz und Metall“ (BGHM). Sie hat ihren Sitz in Mainz.
- (2) Die BGHM ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.

II. § 7 der Satzung – Selbstverwaltungsorgane der BGHM - erhält in Absatz 1 folgende Fassung²:

- (1) In den Selbstverwaltungsorganen der BGHM sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Versicherte, die der BGHM angehören, paritätisch vertreten.

III. § 9 der Satzung – Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen - erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören (§ 62 Abs. 1 SGBVI).

¹ Der Name „Berufsgenossenschaft Holz und Metall“ wurde im fortlaufenden Satzungstext durch die Kurzform „BGHM“ ersetzt. § 1 wurde als stellvertretender Paragraf exemplarisch in das Normexemplar aufgenommen.

² In der neuen Satzung wurden die Formulierungen an beide Geschlechter angepasst. Dabei sind Paarformulierungen verwendet worden, die jeweils die männliche und weibliche Form nennen und mit einem oder bzw. und verbunden sind. § 7 Abs. 1 wurde als stellvertretender Paragraf exemplarisch in das Normexemplar aufgenommen.

IV. § 17 der Satzung – Vertretung der Berufsgenossenschaft - erhält in Absatz 3 folgende Fassung:

- (3) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer vertritt die BGHM im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereichs gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

V. § 20 der Satzung – Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer - erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der BGHM, soweit Gesetz oder sonstiges für die BGHM maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV). Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören auch alle Personalangelegenheiten, soweit sie nicht nach § 18 Nr. 5 der Satzung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen. Der Vorstand kann der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

VI. § 35 der Satzung – Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste - erhält in Absatz 2 folgende Fassung:

- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes beträgt 93.000 Euro bis zum 31. Dezember 2023. Ab dem 1. Januar 2024 beträgt der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes 96.000 Euro (§ 85 Abs. 2 SGB VII).

VII. § 39 der Satzung - Überwachung und Beratung der Unternehmerinnen und Unternehmer, Aufsichtspersonen – Anpassung der Überschrift

VIII. § 45 der Satzung – Antrag, Versicherungssumme – erhält folgende Fassung:

Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der BGHM (§ 6 Abs. 1 SGB VII).

IX. § 46 der Satzung – Beitrag - erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) Die Beitragsberechnung erfolgt für Versicherte nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII nach der Versicherungssumme (§ 45 der Satzung) und der Gefahrklasse sowie dem Beitragsfuß. Bei Veranlagung des Unternehmens zu mehreren Gefahrklassen wird der Beitragsberechnung die Gefahrklasse des entgeltmäßigen Schwerpunktes zugrunde gelegt. Ist eine versicherungsberechtigte Person bei mehreren gesondert veranlagten Gewerbebezweigen ausschließlich in einem Gewerbebezweig tätig, so wird auf Antrag die Gefahrklasse dieses Gewerbebezweiges zugrunde gelegt.

X. § 49 der Satzung – Änderung der Versicherungssumme - erhält folgende Fassung:

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.

XI. § 50 der Satzung – Beendigung der Versicherung - erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.

XII. § 58 a der Satzung – Beitrag zur freiwilligen Versicherung - entfällt

XII. § 58 e der Satzung – Vereinbarung über die Gefahrarif- und Beitragsgestaltung nach § 118 SGV VII - entfällt

Artikel II

Die Änderungen zu Artikel I treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BGHM am 14. Juli 2022.

Die Vertreterversammlung der
BGHM

gez. Konrad Steininger

(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Siegel

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 14. Juli 2022 beschlossene 12. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) und § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 22. August 2022
415-69060.00-1105/2022

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Siegel

gez. Kost

Bekanntmachung

Der vorstehende, genehmigte 12. Nachtrag zur Satzung der BGHM wurde gem. § 57 Abs 1 der Satzung am 2. Januar 2023 bekannt gemacht.